

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Neue Vorlage zur Umsetzung Steuerreform und AHV-Finanzierung**

Solothurn, 9. Juli 2019 – Der Regierungsrat hat die neue Vorlage zur Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung zuhanden des Kantonsrates verabschiedet: Die zu erwartenden Mindererträge für Kanton und Gemeinden wurden halbiert. Namentlich ist eine weniger markante Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 5% vorgesehen.

Der Kanton Solothurn soll als Wirtschaftsstandort im Vergleich mit anderen Kantonen und anderen Ländern attraktiver werden. An dieser Strategie hält der Regierungsrat auch bei der neuen Vorlage fest. Gleichzeitig berücksichtigt er den Volksentscheid vom 19. Mai 2019. In der neuen Vorlage wurden die zu erwartenden Mindererträge gegenüber der alten Vorlage halbiert und betragen nun rund 50 Millionen Franken. Zudem schlägt der Regierungsrat eine weniger starke Senkung des Gewinnsteuersatzes vor.

Gewinnsteuersatz

Der gesetzliche Gewinnsteuersatz soll neu einheitlich 5% für die kantonale Gewinnsteuer betragen. Der maximale Gewinnsteuersatz von 8.5%, mit dem heute Gewinne über 100'000 Franken besteuert werden, wird gestrichen. Die effektive gesamte Gewinnsteuerbelastung sinkt so auf rund 16% - gerechnet über alle Steuerhoheiten und einem Gemeindesteuerfuss von 100%.

Der Kapitalsteuersatz bleibt unverändert bei 0.8‰. Weiterhin sollen die neuen Instrumente des Bundes - Patentbox und Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen - im kantonalen Steuerrecht zur Anwendung kommen und dabei voll ausgeschöpft werden. Damit kann der Kanton Solothurn trotz einer weniger markanten Senkung des Gewinnsteuersatzes besonders innovativen Unternehmen, die stark in Forschung und Entwicklung investieren, eine im internationalen Vergleich immer noch sehr kompetitive Steuerbelastung anbieten. Die Mindererträge bei der Unternehmensbesteuerung fallen dabei weit weniger stark aus als bei der vom Volk verworfenen Vorlage.

Gegenfinanzierung

Das Bundesrecht lässt künftig die international verpönten Statusgesellschaften nicht mehr zu. Neu stellt es zwei Instrumente - Patentbox und Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen - zur Verfügung, die teilweise als Ersatz dienen. Die Steuerentlastungen für juristische Personen haben beim Kanton und den Gemeinden Mindererträge zur Folge. Diese Mindererträge werden teilweise mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 14.7 Mio. Franken kompensiert.

Weitere Mehrerträge von 10.0 Mio. Franken für den Kanton und 10.8 Mio. für die Gemeinden generieren steuerliche Massnahmen:

- Einerseits sollen Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen statt bisher zu 60% neu zu 70% besteuert werden. Hier hat der Regierungsrat eine Angleichung an die direkte Bundessteuer vorgenommen.
- Andererseits soll die Vermögenssteuer von bisher maximal 1.0‰ auf 1.4‰ erhöht werden, wobei der Maximalsatz erst für Vermögen ab drei Millionen Franken gelten soll.
- Schliesslich werden sich aufgrund der Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips, die das Bundesrecht vorgibt, gewisse Mehrerträge ergeben.

Flankierende Massnahmen

Als flankierende Massnahmen im steuerlichen Bereich schlägt der Regierungsrat erneut eine tarifliche Entlastung von Personen mit kleinen Einkommen sowie eine Verdoppelung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern auf 12'000 Franken vor. Das bedeutet Mindererträge von rund 5.3 Mio. Franken für den Kanton und von 6.0 Mio. für die Gemeinden. Aufgrund der moderaten Senkung des Gewinnsteuersatzes sind in der neuen Vorlage keine weiteren flankierenden Massnahmen vorgesehen.

Finanzieller Ausgleich mit den Gemeinden

Auch die moderatere Absenkung der Steuersätze von juristischen Personen schmälert die Steuererträge der Gemeinden. Diese sind unterschiedlich stark betroffen. Gegenüber der ersten Vorlage halbieren sich die Mindererträge: beim Kanton betragen sie 14.1 Mio. Franken und bei den Gemeinden 31.8 Mio. Franken. Der Ausfall der Gemeinden, bezogen auf die einfache Staatssteuer aller Gemeinden, beträgt rund vier Prozentpunkte.

Der Regierungsrat sieht einen auf acht Jahre befristeten Teilausgleich im Umfang von 15 Mio. Franken vor. Damit gibt er den erhöhten Anteil des Kantons an der Bundessteuer an die Gemeinden weiter. Der Ausgleich soll über einen dynamisch konzipierten Lastenausgleich erfolgen. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit kann der Gemeindeausgleich jedoch erst auf das Jahr 2021 in Kraft gesetzt werden. Der Ausgleich würde deshalb in den Jahren 2021 bis 2028 vollzogen.

Zusammengefasst müssen der Kanton und die Einwohnergemeinden mit folgenden finanziellen Einbussen rechnen (in Mio. Franken):

	Kanton	Gemeinden
Juristische Personen	- 33.5	- 36.6
Erhöhung Bundessteueranteil	+ 14.7	
Gegenfinanzierung Steuerbereich	+ 10.0	+ 10.8
Flankierende Massnahmen Steuerbereich	- 5.3	- 6.0
Total	- 14.1	- 31.8
Ab 2021 bis 2028:		
Finanzieller Ausgleich Kanton an Gemeinden	- 15.0	+ 15.0
Total Minderertrag	- 29.1	- 16.8

Zeitplan

Mit der Annahme der STAF auf Bundesebene am 19. Mai 2019, treten die Änderungen im Bundessteuerrecht per 1. Januar 2020 definitiv in Kraft. Der Regierungsrat will mit der neuen Vorlage zur Umsetzung der STAF noch in diesem Jahr für Rechtssicherheit sorgen. Die Vorlage soll am 15. Dezember zur Abstimmung gebracht werden, so dass die Änderungen im kantonalen Steuerrecht gleichzeitig mit geänderten Bundesrecht am 1. Januar 2020 in Kraft treten.